



1. Sitzung vom 3. Januar 2022, Geschäft Nr. 9 im Protokoll
des Gemeinderates

**9 34.07.2 Rauchgaskontrollen
Abnahmekontrollen bei Holzzentralheizungen bis 70 kW / Festlegung
Vorgehen**

Ausgangslage

Feuerungen mit dem Brennstoff Öl und Gas bis 1000 kW sowie Holzfeuerungen bis 70 kW werden in lufthygienischer Hinsicht von der Gemeinde bewilligt und danach periodisch auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalteverordnung (LRV) kontrolliert. Die Führung der Fachstelle Feuerungskontrolle der Gemeinde Egg wurde per 1. Juli 2016 an die Firma Erik Nielsen, Mönchaltorf, vergeben (vgl. GRB 93 vom 22. März 2016).

Der Bundesrat hat eine Änderung der LRV beschlossen und diese auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. Die Änderung bezweckt insbesondere eine Verringerung der Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungen. Mit der Revision der LRV wurde mit Art 13 und den Bestimmungen von Anhang 3 Ziffer 522 in Verbindung mit Ziffer 524 für Holzzentralheizungen ≤ 70 kW die Messung von CO (Kohlenmonoxid) und Feststoffen bei der Abnahmekontrolle eingeführt. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 Abs. 3 gelten die Grenzwerte für Feststoffe ab dem 1. Juni 2019.

Amtliche Emissionsmessungen von Feuerungsanlagen dürfen nur mit Messgeräten durchgeführt werden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung Schweiz (METAS) zugelassen sind. Für die Überprüfung der Grenzwerte für Feststoffe stehen seit Oktober 2019 zwei Messmittel mit einer Zulassung der METAS zur Verfügung.

Als Holzzentralheizung gilt eine zentrale Heizstelle, die einen oder mehrere Räume oder Gebäude mittels Wasser als Trägermedium mit Wärme versorgt.

Umsetzung

Eine Analyse von Holzenergie Schweiz im Auftrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat ergeben, dass im Kanton Zürich jährlich maximal 140 Abnahmemessungen durchgeführt werden müssen. Für eine Fachstelle der Feuerungskontrolle der Gemeinden ist damit die Anschaffung und der Unterhalt von einem für die Abnahmekontrollen benötigten Feststoffmessgerät finanziell schwierig tragbar (durchschnittlich zwei bis drei Messungen pro Jahr).

Darum hat der Verband der Zürcherischen Feuerungskontrolleure (VZF) in Zusammenarbeit mit dem AWEL ein Konzept erarbeitet, indem eine Messgruppe von ca. sechs speziell dazu ausgebildeten Feuerungskontrolleuren mit einem vom Kanton zur Verfügung gestellten Messgerät diese Abnahmemessung von Holzzentralheizungen für die Gemeinden im Kanton Zürich durchführen kann.

Mit Schreiben vom 24. November 2021 wird die Gemeinde Egg eingeladen, das Vorgehen zur Abnahmekontrolle von Holzzentralheizungen bis 70 kW festzulegen. Es kann zwischen einem eigenen Konzept und dem VZF-Abnahmekonzept gemäss Feuerungskontrolle Leitfaden für den Kanton Zürich gewählt werden.



Weiterhin von einer Abnahmemessung ausgenommen, sind gemäss Anhang 3 Ziffer 524 LRV folgende Holzfeuerungen:

- a) Serienmässig hergestellte Einzelraumfeuerungen, für welche der Nachweis der Konformität nach Art. 20e LRV erbracht worden ist;
- b) handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen nach Ziff. 22 Bst. f LRV wenn sie nach anerkannten Berechnungsverfahren des Verbandes feusuisse gebaut sind oder mit einem Staubabscheidesystem nach dem Stand der Technik (VDI 3670) ausgerüstet sind;
- c) schützenswerte historische Zimmeröfen bis zu einem Feuerraumvolumen von 0.4 m³ und handwerklich hergestellte Kochherde, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Feuerungstechnik gebaut wurden oder mit einem Staubabscheidesystem nach dem Stand der Technik (VDI 3670) ausgerüstet sind.

Erwägungen

Erik Nielsen gehört nicht zu den sechs speziell dazu ausgebildeten Feuerungskontrolleuren im Kanton Zürich, welche die Messung der Feststoffemissionen bei Holzzentralheizungen durchführen können. Somit ist das VZF-Abnahmekonzept gemäss Feuerungskontrolle Leitfaden des Kantons Zürich zu wählen. Dem AWEL ist eine entsprechende Rückmeldung zu geben.

Durch dieses Vorgehen ist gewährleistet, dass die Heizungen gut gewartet sind und nicht nur eine optimale Wärmeleistung, sondern auch einen minimalen Schadstoffausstoss aufweisen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Abnahmekontrolle bei Holzzentralheizungen bis 70 kW wird das VZF-Abnahmekonzept gemäss „Feuerungskontrolle Leitfaden für den Kanton Zürich“ gewählt.
 2. Der Fachverantwortliche Bauverfahren wird angewiesen, das Gesuch/Installationsattest für die Erstellung, den Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen (WTA-Formular) bei Holzzentralheizungen bis 70 kW jeweils an die Fachgruppe VZF-AWEL einzureichen.
 3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
 4. Mitteilung an:
Bau und Sicherheit
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Klima und Strahlung, Andreas Petz, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (inkl. ausgefüllter Rückantwortalon)
 - Fachstelle Feuerungskontrolle der Gemeinde Egg, Erik Nielsen, Isenrietstrasse 11c, 8617 Mönchaltorf
 - Hochbauvorsteherin
 - Hans-Ruedi Aebli gemäss Disp. Ziffer 2
- 34.07.2

rru



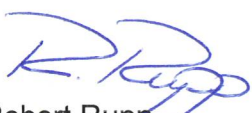
8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:


Tobias Bolliger

Der Schreiber-Stv.:


Robert Rupp

Versand: 0 7. Jan. 2022